

* Bild: Vorsicht: Betrüger!

Der Verkehrskasper
jagt den Unfallteufel.

Foto: United Archives GmbH /
Alamy Stock Foto

Martin Lemke

ist das eine beleidigung?

Vorbemerkung von Hannes Honecker

Martin Lemke starb am 18. April 2019 nach langer Krankheit am Ende einer eigentlich hoffnungsvoll stimmenden Behandlung überraschend.

Die nachfolgende Geschichte trug Martin Lemke im Jahr 2014 in Berlin in der »Narrbar« vor einem größeren Publikum vor. Martin Lemke zitierte aus Verteidigungsschriften gegen Vorwürfe rund um die Proteste gegen Castor-Transporte.

Hauptsächlich verteidigte Martin gegen Vorwürfe des Handeltreibens. Eine seiner vielen Verteidigungs-ideen ist mir persönlich lieb und wichtig: Wir sollen doch bitte die Justiz darauf hinweisen, dass der Begriff der Plantage für kontinentale Monokulturen im Bereich des Zuckerrohranbaus, der Bananenplantagen und der Kautschukgewinnung verwendet wird (siehe Duden; das sollte verlesen werden). Die kleingärtnerischen Bemühungen unserer Mandanten sollten wir daher als das bezeichnen, was sie sind. Wenn sich Gericht, Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungsbeamte dem verweigern, nennen wir sie Sheriffs, denn das sind ausweislich der Begriffsherkunft die Aufseher von Plantagen (siehe Brockhaus; das sollte ebenfalls verlesen werden).

Anstelle eines Nachrufs: Martin Lemke über Beleidigungen, die keine sind, einen Verkehrskasper und einen beleidigten Polizisten.

Es ist der 8. November 2008, 13.04 Uhr. Die Auftaktkundgebung, letzter Castor-Transport, hat noch nicht begonnen, die Demonstrantinnen und Demonstranten kommen gerade dorthin und nun ist auch die Polizei zugange und es ergibt sich nach der Akte, Bl. 1, folgende Strafanzeige, die die Polizei fertigt:

Strafanzeige, schriftlich, Spurensuche hat nicht stattgefunden

Tat: Beleidigung ohne sexuelle Grundlage, § 185

Tatort: 29475 Gorleben, Lüchower Str./ Trebeler Mastenweg

Tatzeit: Von Samstag, 08.11., 13.04 Uhr, bis Samstag, 08.11., 13.04 Uhr

(ging also relativ schnell)

Zuständige StA: Staatsanwaltschaft Lüneburg.

Kurzsachverhalt:

Der Beschuldigte beleidigte den bei der Auftaktkundgebung anlässlich des bevorstehenden Castor-Transportes eingesetzten Polizeibeamten bei der Durchsetzung einer polizeilichen Maßnahme mit den Worten »Von Dir lasse ich mir gar nichts sagen, Du Kasper«.

Im Rahmen der Auftaktkundgebung anlässlich des bevorstehenden Castor-Transportes hatte PK Baum, Polizeikommissar, Bereitschaftspolizei Magdeburg, den Auftrag, den Trebeler Mastenweg nahe des Zwischenlagers in Gorleben für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Hierzu wies er den mit dem Fahrzeug, DANK – dann folgt eine Nummer –, herannahenden Beschuldigten, Herrn Sowieso, an, einen Abstellplatz für sein Fahrzeug abseits des Trebeler Mastenwegs zu wählen. Auf die Anweisung erwiderte der Beschuldigte: »Von Dir lass ich mir gar nichts sagen, Du Kasper«. Hierdurch fühlt sich der Polizeibeamte Baum beleidigt. PK Baum stellt Strafantrag. EPHK Staron, das ist der Chef, mehrere Sterne, Erster Polizeihauptkommissar Staron, in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter des PK Baum stellt ebenfalls Strafantrag. Weitere Einzelheiten usw.

Die weiteren Einzelheiten sehen dann so aus, dass formularmäßig eine Strafanzeige gefertigt wird, auf der steht, wie die Beschuldigten heißen bzw. der Beschuldigte und wie der Beleidigte heißt. Straftat wieder: »Beleidigung ohne sexuelle



Grundlage, § 185 StGB, vollendet«. Dann steht noch im Kleingedruckten: »Modus Operandi (Arbeitsweise), sonstiges allgemeines Verhalten am Tatort: Beleidigen mit Worten »Du Kasper«.

Wir standen also vor dem Problem, dass der Mandant mutmaßlich etwas gesagt haben dürfte. Wenn ein Polizist meint, er sei beleidigt worden, steht immer ganz zufällig ein Kumpel/Polizeibeamter neben ihm und hat das genau so gehört. Die fünf anderen, die das nicht gehört haben, das sind alles Demonstranten oder die sind schon mal verurteilt worden oder das zählt aus anderen Gründen nicht. Wenn zwei Polizisten etwas hören, dann ist das die Wahrheit und dem folgt in der Regel auch die Staatsanwaltschaft und das Gericht und so passierte es auch: Mein Mandant bekam kurze Zeit später einen Strafbefehl, der das vermeintliche Geschehen aus Sicht der Staatsanwaltschaft zusammenfasste:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg beschuldigt Sie in Gorleben am 08.11.2008 einen anderen beleidigt zu haben. Ihnen wird zur Last gelegt: Am Tattag befanden Sie sich gegen 13.00 Uhr, mit Ihrem Pkw, amtl. Kennz. DAX-NX – Nummer am Trebeler Mastenweg

in Gorleben in der Nähe des Zwischenlagers. Dort hielten sich auch die Polizeikommissare Baum und Schwarze auf, die den Trebeler Mastenweg für Einsatz- und Räumfahrzeuge freihalten sollten. Hierzu forderte Polizeikommissar Baum Sie auf, Ihr Fahrzeug abseits des Trebeler Mastenwegs abzustellen. Dieser Aufforderung kamen Sie jedoch nicht nach, sondern reagierten mit den Worten »von Dir lasse ich mir gar nichts sagen, Du Kasper«.

Der Mandant ließ sein Auto stehen und kam der Aufforderung nicht nach. Die Strafanzeigen waren fristgemäß erstattet worden und nun hatte das Amtsgericht den Strafbefehl erlassen und es sollten 600 Euro gezahlt werden für diese Äußerung. Ich habe nach Aktendurchsicht folgendes Schreiben zurückgeschickt an das Amtsgericht Dannenberg:

In der Strafsache gegen Sowieso reiche ich nach Akteneinsichtnahme die Akte mit Dank zurück. In der Sache selbst darf ich auf Folgendes hinweisen: Ganz offensichtlich handelte es sich um Verkehrsmaßnahmen der Polizei. Hierzu soll der Mandant gesagt haben: »Von

Dir lasse ich mir gar nichts sagen, Du Kasper.« Er sollte ja sein Auto wegfahren. Wenn man im Internet den Begriff Kasper und Polizei eingibt, erscheinen innerhalb von 0,21 Sekunden 60.500 Einträge. Die Polizei selbst wirbt damit, dass sie Verkehrspuppenbühnen mit dem Kasper betreibt. Ausweislich der beiliegenden Anlagen (das hatte ich mir dann ausgedruckt) wird der Verkehrskasper der Hamburger Polizei zum Beispiel gesucht. Die Hamburger Polizei sucht offensichtlich ihren eigenen Verkehrskasper, der möglicherweise Opfer eines Verbrechens geworden ist und nun gegen einen richtigen Polizeiteddy eingetauscht werden soll. Der entsprechende Ausdruck ist beigefügt.

Wir werden also in einer kommenden Hauptverhandlung eine Vielzahl von Anträgen stellen können, dass die Bezeichnung Kasper im Zusammenhang mit Polizeibeamten bei Verkehrsmaßnahmen (»Fahren Sie da mal ihr Auto weg.«) eine Beschreibung darstellt, die die Polizei selbst wählt. Es handelt sich also nicht um eine Beleidigung. Selbst verschiedene Minister und Verkehrs-senatoren bezeichnen die eingesetzten

Polizisten als Verkehrskasper und dergleichen. Um nur ein Beispiel von vielen zu nennen:

Hamburger Abendblatt vom 07.04.2004: »Schleswig-Holsteins Innenminister hat im Kasperkampf kapituliert. Die Umorganisation der drei Polizeipuppenbühnen in Schleswig-Holstein wird nicht weiterverfolgt«. Der Minister sagt dazu: »Die öffentliche Diskussion hat deutlich gemacht, welche hohe Akzeptanz die Verkehrskasperbühnen der Polizei in der Bevölkerung haben.« Deswegen sah er sich nicht in der Lage im Rahmen von Strukturmaßnahmen die Verkehrskasperbühnen der Polizei abzuschaffen.« Die Bevölkerung darf also ungestraft Verkehrskasper sagen. Wir werden in der Hauptverhandlung nicht müde werden, die weiteren 60.000 Einträge im Hinblick auf die Thematik Kasper und Polizei abzuarbeiten. Im Übrigen darf ich dringend dazu raten ...

Stichwort: Wiederholung

... die neueste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beleidigung zu studieren. Dort ist ausgeführt, dass die Bezeichnung »durchgeknallter Staatsanwalt« von der Meinungsäußerung gedeckt ist. Ich hatte dieses bereits mitgeteilt. Auch dieses grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass sich nämlich Amtsträger auch einer scharfen Kritik im Rahmen von Meinungsäußerungen ausgesetzt sehen dürfen und dieses noch nicht strafbar ist, wird in einer Hauptverhandlung zu thematisieren sein. Ich rege also an, die Hauptverhandlung durchzuführen und bitte insoweit darum, einen Termin mit meinem Büro abzustimmen, damit Terminkollisionen vermieden werden. Ich rege auch an, die Verkehrskasperbühnen der Polizei schon für diesen Termin einzuladen, weil ich ohnehin entsprechende Anträge stellen werde. Der Polizeikasper wird also wohl einen ganz großen Auftritt vor dem Amtsgericht Dannenberg haben.

Daraufhin kriegte ich einige Wochen später eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Der Richter hatte den Schriftsatz also an die Staatsanwaltschaft geschickt und um Stellungnahme gebeten. Die Staatsanwaltschaft schreibt an den Amtsrichter in Dannenberg zurück:

Da der Beschuldigte bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und sich die Schwere der Beleidigung im unteren Bereich bewegt, wird § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt.

Das bedeutet, das Verfahren kann eingestellt werden, die Gerichtskosten trägt der Staat, die Anwaltskosten trägt aber der Beschuldigte selber. Der Richter schrieb mir diese Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und eigenes Schreiben dazu und fragte an:

... erhalten Sie hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird der Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt?

Da haben wir geantwortet:

...wird einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 Abs. 2 StPO zugestimmt, aber mit der Maßgabe, dass die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Verteidigers ebenfalls die Staatskasse übernehmen soll. Ich beantrage daher, das Verfahren einzustellen und die Kosten und notwendigen Auslagen insgesamt der Staatskasse aufzuerlegen.

Daraufhin kriegte ich eine Antwort. Die Staatsanwaltschaft hatte das also nochmal bekommen und nun schrieb die Staatsanwaltschaft:

Vorliegend sollte gemäß § 467 Abs. 4 StPO davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Verteidigers für den Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, weil meines Erachtens nach wie vor hinreichender Tatverdacht für eine Beleidigung besteht und sich die Einstellung gerade nicht auf eine Straftat beziehen würde, die sehr viel leichter wiegt als der ursprünglich angeklagte Vorwurf

(da hatte sie irgendwas nicht verstanden, das ergibt eigentlich keinen Sinn zu der Sache)

zu dessen Entkräftung dem Angeklagten Auslagen entstanden sind. Seitens der Staatsanwaltschaft ist § 153 StPO zugestimmt worden, weil der Beschuldigte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, also kein Wiederholungstäter ...

Doppelkasper

... und sich die Schwere der Beleidigung im unteren Bereich bewegt.

Der Richter schrieb:

...kann die Einstellung auf der Basis, Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse, die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt dieser selbst, erfolgen.

Daraufhin habe ich dann noch einmal geschrieben und das würde ich gerne vorlesen:

In der Strafsache gegen... darf ich auf die gerichtliche Anfrage vom 28.09.2009 wie folgt antworten: Einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO wird – wenn auch nur mit Bedenken, weil eine Straftat nicht vorliegt – nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt werden. Die Verteidigung geht davon aus, dass eine Straftat nicht vorliegt. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass eine Straftat im unteren Bereich vorliegt. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Schreiben vom 23.09. auch nur angeregt, die notwendigen Auslagen des Angeklagten nicht der Staatskasse aufzuerlegen. Ganz offensichtlich hat die Staatsanwaltschaft dies nicht zu einer Bedingung hinsichtlich der Zustimmung des § 153 erklärt, denn es wird im Text der Staatsanwaltschaft dann weiter ausgeführt, warum die Staatsanwaltschaft eine Einstellung für vernünftig und anwendbar hält, wenn auch auf Kosten des Angeklagten selber, der seinen Verteidiger bezahlen soll. Ich jedenfalls verstehe das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 23.09. in der vorliegenden Sache so, dass lediglich eine Anregung gegeben wird, aber keine Bedingung für eine Einstellungszustimmung gestellt wird. Es bleibt daher auch nach Rücksprache mit dem Mandanten bei der Bereitschaft des Verteidigers und des Mandanten, das Verfahren gem. § 153 einzustellen, wenn die notwendigen Auslagen und die Verfahrenskosten der Staatskasse auferlegt werden. Ich will ausdrücklich deutlich machen, dass ich mit einer Verfahrenseinstellung ohnehin Bedenken habe, zumal aus meiner Sicht eine Straftat nicht vorliegt. Zum Begriff Kasper und Polizei habe ich ja bereits mit Schriftsatz vom 21.07. vorgebracht.

Will das Gericht wirklich eine öffentliche Hauptverhandlung darüber führen, ob der Begriff Kasper im Zusammenhang mit einer Verkehrsregelungsmaßnahme der Polizei eine strafbare Beleidigung darstellt? Ich kann nur immer wieder darauf hinweisen, dass die Polizei selbst, und zwar in allen Bundesländern, nicht müde wird, darauf hinzuweisen, dass die Verkehrskasperbühnen der Polizei durchs Land fahren, um die Menschen darüber aufzuklären, dass man den Anweisungen und den Hinweisen des Verkehrskaspers der Polizei folgen soll. Ich hatte auch schon Innenminister und Innensenatoren als Zeugen zum Beweis dafür angeboten, dass die Polizeiverwaltung die Verkehrskasperbühnen der

Polizei abschaffen wollten und aufgrund des großen Protestes innerhalb der Polizei die Senatoren und Innenminister gezwungen gewesen sind, die Verkehrskasperbühnen der Polizei zu erhalten. Wenn demgegenüber das Bundesverfassungsgericht in dem Begriff »durchgeknallter Staatsanwalt« jedenfalls noch den Rest einer ernsthaften Meinungsäußerung zu erkennen vermag und eine solche Äußerung nicht für strafbar hält, muss dies für die Bezeichnung Kasper im Hinblick auf einen Polizisten, der eine Verkehrskaspermaßnahme erklärt, ebenfalls gelten.

Und dann dachte ich mir, das reicht denen noch nicht, und schrieb weiter:

Im Übrigen habe ich inzwischen erfahren, dass es sich bei dem Verkehrskasper der Polizei um einen Betrüger handeln dürfte. Ausweislich einer noch einzuholenden Auskunft des Instituts für Volkskunde der Universität Göttingen wird sich nämlich Folgendes ergeben: Ursprünglich bestand das Personal von Kasperbühnen aus folgenden Personen: Es gab einmal den Kasper, dann gab es die Großmutter, dann gab es das böse Krokodil, dann gab es den Seppel, welcher der geistig leicht behinderte und leicht beschränkte Gehilfe des Kaspers war, und dann gab es immer noch dazu einen Polizisten, der dadurch hervorstach, dass er von seltener Dämlichkeit war und nicht in der Lage war, die Großmutter vor dem bösen Krokodil zu schützen und deshalb erst die heldenhaften Taten des Kaspers nötig machte, der nicht nur die Großmutter retten konnte, sondern auch noch das Krokodil mit Hilfe seines Seppels im Zaum halten konnte – zur Freude aller Zuschauer. Bei den Aktionen zur Bezwingung des Krokodils war es üblicherweise so, dass der Polizist sich derart dämlich angestellt hat, dass er von dem Originalkasper geschlagen werden musste und insoweit Schläge auf den Hinterkopf erhalten hat, was aber regelmäßig auch nicht dazu führte, dass seine Leistungsfähigkeit gesteigert worden wäre. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich übrigens der Begriff »Kasperklatsche«. Die Verkehrskasperbühnen der Polizei haben nun die volkskundlich belegten Personalplan der Kasperbühnen mit dem Kasper, dem leicht dämlichen Seppel, dem bösen Krokodil, der armen Großmutter und dem vollkommen unfähigen Polizisten in der Weise geändert, dass nunmehr die Heldenrolle des Originalkaspers auf den Polizisten überge-

gangen ist und der leicht dämliche Seppel jetzt in die Rolle des Gehilfen des früheren völlig unfähigen, ungeeigneten Polizisten schlüpfen muss und nunmehr der Polizist als Kasper selbst, nämlich als Polizeikasper in der Lage ist, die Großmutter vor dem bösen Krokodil zu retten.

Wir sehen also, dass mit dieser Änderung des Personalplans für die Verkehrskasperbühnen der Polizei eine volkskundliche Fälschung in erheblichem Umfang stattgefunden hat und die Auswechslung des Personals insoweit dazu geführt hat, dass der heldenhafte Originalkasper aus dem Volk völlig eliminiert worden ist, während der tatsächlich und ursprünglich völlig dämliche und ungeeignete Polizist nunmehr die staatliche Gewalt verkörpert und die arme Großmutter vor bösen Krokodilen schützen kann. Tatsächlich und volkskundlich belegt, war er in Wahrheit nicht einmal in der Lage, auch nur irgendeinen hilfreichen Einsatz zu zeigen, weswegen er zur Freude sämtlicher Kinder und aller anwesenden Erwachsenen immer etwas mit der Kasperklatsche auf den Hinterkopf bekommen hat. Es ist nachvollziehbar, dass die Polizei es nicht gerne gesehen hat, dass ihre Beamten auf den Volksbühnen als dämlich und unfähig hingestellt wurden und nur durch den Einsatz der Kasperklatsche überhaupt in der Lage gewesen sind, ihren Dienst zu versehen. Dieses ist auch der Grund, warum die Polizei sich nicht an die Volksbühnen selbst gewandt hat, sondern ihrerseits polizeiliche Kasperbühnen aufgezogen und eingerichtet hat, die nunmehr mit dem Verkehrskasper als Polizisten in der Heldenrolle kleine Kinder darüber täuschen, dass die ursprüngliche Heldenrolle von einem tapferen jungen Kasper aus dem Volk stammt und die Polizei so dämlich war, dass man ihr mit der Kasperklatsche kommen musste.

Auch diese volkskundlich verfälschte Darstellung der Polizei würde man in einem Verfahren um den Begriff Kasper im Rahmen einer Verkehrsmaßnahme für einen Polizeibeamten, wohl im Rahmen einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht erörtern müssen. Ich hatte ja bereits in meinem vorigen Schriftsatz angeregt, die Polizeikasperbühnen für eine mögliche Hauptverhandlung einzuladen. Aufgrund der nun unter Beweis gestellten volkskundlichen Fälschung wird dies unabweisbar sein. Denn es dürfte so sein, dass mein Mandant –

und diese erkläre ich ohne Präjudiz – wohl auf das Täuschungsmanöver der Polizei hereingefallen ist, als er den Polizisten als Kasper bezeichnet hat. Mein Mandant hat den Kasper mutmaßlich in der staatlichen Heldenrolle gesehen, dessen Anweisung er sich freilich nicht fügen wollte, zumal der Vorwurf laut Staatsanwaltschaft gegen den Mandanten ja lauten soll: »Von Dir lass ich mir gar nichts sagen, Du Kasper« und der Mandant damit den staatlichen Führungsanspruch durch den Verkehrskasper insoweit bestritten hat. Gleichwohl hat unter volkskundlichen Gesichtspunkten der Mandant den Beamten fälschlich und zu seinen Gunsten als Kasper bezeichnet. Dass der Mandant dies in Zukunft nunmehr volkskundlich von mir aufgeklärt über die betrügerischen Machenschaften der polizeilichen Verkehrskaspers, nicht mehr tun würde, sondern der Mandant würde sich in Zukunft sicherlich dem heldenhaften Einsatz des originalen Volkskaspers anschließen und der Mandant seinen Verteidiger und alle möglichen Zuschauer einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dannenberg würden sich wahrscheinlich auch in Zukunft den Polizisten im Personalplan einer Puppenbühne wieder in seine ursprüngliche Rolle versetzt sehen wollen, auch wenn wir nicht unbedingt jeden Tag die Kasperklatsche auf den Hinterkopf sausen sehen müssen. Genützt hat die Kasperklatsche, das müssen wir ja leider feststellen, offenbar überhaupt nicht.

Man muss fairerweise dazu sagen, nach Erhalt dieses Schriftsatzes hat das Amtsgericht Dannenberg zurückgeschrieben:

... wird das Verfahren gem. § 153 Abs. 2 StPO auf Kosten der Staatskasse eingestellt, notwendige Auslagen des Verteidigers werden von der Staatskasse übernommen.

Vielen Dank, das wars für heute.